

Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung 1. April 2021 bis 31. März 2022

zwischen dem Liechtensteinischen Detailhandelsgewerbe und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Jahr 2021 keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2021 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Kategorie	ab 1. Dienstjahr		ab 3. Dienstjahr	
	Stundenlohn	Monatslohn	Stundenlohn	Monatslohn
4jährige Berufsausbildung FZ	CHF 21.10	CHF 4'000	CHF 21.65	CHF 4'100
3jährige Berufsausbildung FZ	CHF 20.05	CHF 3'800	CHF 20.60	CHF 3'900
2jährige Berufsausbildung BA	CHF 18.50	CHF 3'500	CHF 19.00	CHF 3'600
Un- und Angelernte	CHF 17.55	CHF 3'325	CHF 18.10	CHF 3'425

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3% sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

3. Praktikum, Nebenjob und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Nebenjob gilt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der ordentlichen Schulzeit bzw. dem Vollzeit-Studium eingehen.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 6 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. Lohn nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung wird empfohlen, den Lehrvertrag um ein Jahr zu verlängern, längstens aber

bis 15. Juli und einen Lohn zu bezahlen, welcher mindestens 20% über dem Lohn des letzten Lehrjahres liegt.

5. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 30 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs.1 bis 5.

6. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 44 Stunden pro Woche.

7. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

8. Arbeitsfreie Tage

Art. 63 Abs. 1 b) GAV wird per 1. April 2021 wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf arbeitsfreie und bezahlte Tage, sofern sie auf Arbeitstage im Betrieb fallen: b) bei Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub): 3 Tage

9. Gültigkeitsdauer

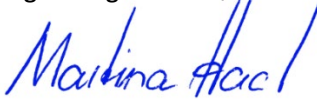
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2021 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 23. November 2020

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

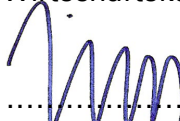
**Liecht. Detailhandelsgewerbe
(einkaufland liechtenstein)**



.....
Sven Simonis, Sektionspräsident



.....
Mario Zandanell, Vizepräsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein